



## C. Andere Angaben und Erklärungen

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt: (bitte Zutreffendes ankreuzen):

1. dass der gewährte Beitrag, hinsichtlich der Vorsteuerabzugspflicht von 4% (D.P.R. vom 29. September 1973, Nr. 600), wie folgt zu bewerten ist:

<b>Nicht gewerbliche Organisationen</b>	<p><input type="checkbox"/> Obwohl der Begünstigte/die Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, verfügt er/sie über Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit, die auch, gemeinsam mit dem Beitrag, zur Deckung der Betriebskosten oder Defiziten der Betriebsführung dienen; <b>(vorsteuereinbehaltspflichtig)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben, die aus der Wahrnehmung der institutionellen Aufgaben entstanden sind; <sup>1)</sup> <b>(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, LegID. Nr. 460/1997 eingetragen); <sup>2)</sup> <b>(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag wird ausschließlich für den Ankauf und für die Modernisierung von Produktionsgütern oder von anderen Gütern, die nicht Gegenstand der Unternehmenstätigkeit sind, verwendet; <b>(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</b></p>
<b>Unternehmen und gewerbliche Organisationen</b>	<p><input type="checkbox"/> Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit; <sup>3)</sup> <b>(vorsteuereinbehaltspflichtig)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist; <b>(vorsteuereinbehaltspflichtig Art. 6, Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchstabe c des D.P.R. Nr. 917/1986)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches keine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und nicht im Sinne des Art. 32 des D.P.R. Nr. 917/1986 einzustufen ist; <b>(vorsteuereinbehaltspflichtig)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches keine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und im Sinne des Art. 32 des D.P.R. Nr. 917/1986 einzustufen ist; <b>(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von professionellen Weiterbildungsveranstaltungen; <b>(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag wird ausschließlich für den Ankauf und für die Modernisierung von Produktionsgütern oder von anderen Gütern, die nicht Gegenstand der Unternehmenstätigkeit sind, verwendet; <b>(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</b></p>

2. dass die Mehrwertsteuer:

- zur Gänze absetzbar ist (Art. 19 Absatz 1 und Art 19ter des D.P.R. Nr. 633/1972)
- nicht absetzbar ist  
(von der Mehrwertsteuer ausgenommene Tätigkeiten, Art. 4 und Art. 5 des D.P.R. Nr. 633/1972)  
(von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeiten, Art. 10 des D.P.R. Nr. 633/1972)  
(Forfaitbuchhaltung, Gesetz Nr. 66/1992)

1) Art. 108, Absatz 1 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917; Die Einnahmen setzen sich in diesem Falle aus den Mitgliedsbeiträgen und/oder den Beiträgen seitens öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten, für welche die Beihilfe beantragt wird, geführt (Art. 109, Absatz 2 D.P.R. 917/1986)

2) Art. 16 LegID. 460/1997

3) d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche im Sinne von Art. 55, D.P.R. 917/1986 ein Unternehmenseinkommen erzeugt.

**Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

**Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:** Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen,

E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it); PEC: [generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it).

**Datenschutzbeauftragte (DSB):** Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it); PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it).

**Zwecke der Verarbeitung:** Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von L.G. 11/1998 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Ressorts/der Abteilung 31 Landwirtschaft an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

**Mitteilung und Datenempfänger:** Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt:

- SIAN (Sistema informativo agricolo nazionale)

Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office 365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

**Datenübermittlungen:** Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

**Verbreitung:** Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

**Dauer:** Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:** Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

**Rechte der betroffenen Person:** Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite

<http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

**Rechtsbehelfe:** Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum .....

**Unterschrift und Stempel** .....

- Die Ablichtung eines gültigen Erkennungsdokuments liegt dem Antrag bei
- Der Antrag wurde digital unterschrieben

**D. Anlagen für die Gewährung der Beihilfe, in einfacher Ausfertigung (bitte Zutreffendes ankreuzen)**

<input type="checkbox"/>	detaillierter Tätigkeitsbericht
<input type="checkbox"/>	Kopie dieses Ansuchens
<input type="checkbox"/>	Aufstellung der Kosten ( <i>Rechnungen, Honorarnoten, Belege, usw.</i> )
<input type="checkbox"/>	Originale der quittierte Rechnungen, Honorarnoten, Belege, usw.
<input type="checkbox"/>	Stundenregister, Gehaltsstreifen, Mod. F24, Überweisungsbeleg der Bank über die erfolgte Auszahlung der Gehälter, usw.
<input type="checkbox"/>	Weitere Unterlagen:

**Der Antrag und alle dazugehörigen Anlagen müssen als PDF/A-Dokument eingescannt und via PEC (posta elettronica certificata - zertifiziertes E-Mail Postfach) an unsere PEC-Adresse ([lamagr.bio@pec.prov.bz.it](mailto:lamagr.bio@pec.prov.bz.it)) gesandt werden.**

Stand: Dezember 2018